

Erfolgskriterien für eine effektive Förderung von Feldhecken in Niedersachsen

Aktuelle Situation

„Eine vollständige Verbreitungskarte der für den Naturschutz bedeutsamen Hecken und Baumreihen kann nicht erstellt werden, da diese bei der landesweiten Biotopkartierung nicht systematisch erfasst wurden. Hecken und Baumreihen unterlagen in den letzten Jahrzehnten einem anhaltend negativem Bestandstrend. Selbst die gesetzlich geschützten Wallhecken, waren davon nicht ausgenommen. Neben den sukzessiven, schleichenden Rückgang traten markante Ereignisse, die schlagartig hohe Verluste bewirken, wie die Flurbereinigungsaktionen in den 1950er bis 1970er Jahren oder die EG-Prämienzahlungen für das Abholzen von Obstbäumen in den 1970er Jahren. Die Rückgangsursachen sind vielfältig [...]. Der Erhaltungszustand der Hecken ist überwiegend schlecht, u. a. weil sie vielfach zu lückigen Baumreihen durchgewachsen sind und weil die Krautschicht insbesondere durch Nährstoffeinträge verarmt ist. In jüngerer Zeit wurden jedoch auch wieder Hecken angelegt (z.B. im Rahmen von Flurbereinigungen oder als Kompensationsmaßnahme), die allerdings den Verlust historisch gewachsener Gehölzbestände nur eingeschränkt ersetzen können. Neben der heute seltener vorkommenden vollständigen Zerstörung durch Rodung sind wichtige Ursachen für qualitative Beeinträchtigungen: Nährstoffeinträge aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, teilweise auch durch Ablagerung organischer Abfälle; Beseitigung von Alt- und Totholz aus Gründen der Verkehrssicherung; Streusalzbelastung für Alleen an Straßen; Baumkrankheiten („Ulmensterben“, *Phytophthora* u.a.); mangelnde oder nicht sachgerechte Pflege. Nach § 22 NAGBNatSchG ist bei Wallhecken die Anlage und Verbreiterung von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag freigestellt, so dass weitere Flächenverluste zu erwarten sind.“¹

Aktuelle Fördersituation

Derzeit ist eine Förderung von Hecken durch die AUKM BF 8 möglich. Hier wird mit 12.068 Euro/ha/Jahr (1,20/m²), die Anlage von Hecken gefördert. Es gibt Zuschläge für eine Beteiligung der UNB (564 Euro/ha) und bei der Teilung großer Ackerschläge (4.489 Euro/ha). Der große Erfolg dieser Maßnahme zeigte sich darin, dass 2022 194 ha Hecken im Rahmen dieses Förderprogramms angelegt wurden, was ca. 16 Million kostete. Im Jahr 2023 wurde die Maßnahme daher ausgesetzt. Auch wenn wir dieses Programm und seine finanzielle Ausgestaltung sehr begrüßen, gibt es neben der Wiedereinfuhr weitere Punkte, die uns verbesserungswürdig erscheinen, vor allem eine zusätzliche Finanzierung der Pflege (Ausnahme: Wallheckenprogramm Ostfrieslands), die Ermöglichung einer wirtschaftlichen Nutzung und eine zusätzliche Förderung der Flächenbereitstellung. Rahmenbedingungen wie ein Anlageverbot parallel zu Siedlungen sind für uns schwierig nachzuvollziehen.

Neben dem bundeslandweiten Programm gibt es nicht-staatliche Förderung über Stiftungen (Bingo, Kulturlandpflege, mit Eigenanteil), Landesjägerschaft, Landkreis-, Gemeindeebene und die örtl. Jägerschaft.

¹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/50160/Alte_Hecken_Wallhecken_Baumreihen_Alleen_HF_HW_HE_pdf_pdf

1. Zusätzliche Förderung der Pflege notwendig

Unser Vorschlag: Ein fachgerechter Sanierungs- und Pflegeschnitt von Hecken muss erlaubt und als eigener Fördergegenstand in Hecken-Förderprogrammen enthalten sein.

Das vielerorts fehlende Heckenmanagement aufgrund geringer Förderung, mangelnder wirtschaftlich tragfähiger Nutzungsperspektive und pauschalen Restriktionen hat dazu geführt, dass viele bestehende Hecken aufgrund von Verkahlung im unteren Bereich ihre Ökosystemdienstleistungen im Erosionsschutz und dem Erhalt der Biodiversität nicht mehr erfüllen. Zudem benötigen Landwirt:innen und Flächeneigentümer:innen bei der Pflanzung von Hecken die Sicherheit, dass die angelegten Hecken in ihrer ursprünglichen Größe gehalten werden können und nicht in angrenzende Flächen hineinragen und dort zu Ertragsminderungen oder Verkehrsbehinderungen führen. Ohne die Perspektive, die Pflege durch Förderung zu bezahlen und ggf. an Dritte abgeben zu können, bleibt die Anlage von Hecken für viele Landwirt:innen und Flächeneigentümer:innen unattraktiv und wird nicht umgesetzt. Ein fachgerechter Rückschnitt ist kostenintensiv, auch bei Verwertung des Schnittgutes nicht allein wirtschaftlich tragfähig und bedarf daher angemessen hoher Fördersätze von mindestens 3,91 €/m² alle 7-15 Jahre nach dem Vorbild der Förderrichtlinie Natürliches Erbe in Sachsen (RL NE/2014 bzw. neu FRL NE/2023).

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 6

2. Honorierung der Flächenbereitstellung bei Anlage

Unser Vorschlag: Die Bereitstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Heckenpflanzungen muss zusätzlich zu den Etablierungs- und Pflegekosten bei der Anlage honoriert werden.

Landwirt:innen und Landeigentümer:innen müssen für Heckenpflanzungen landwirtschaftliche Nutzflächen aufgeben und somit kurzfristig Ertragseinbußen und finanzielle Verluste hinnehmen. Es braucht eine Kompensation dieser Ertragseinbußen, erst dann werden Heckenpflanzungen für viele Landwirt:innen und Landeigentümer:innen attraktiv und realisierbar. Dies gilt grundsätzlich auch für die Anlage von Hecken auf öffentlichen Flächen, die an landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Auch hier kommt es in der angrenzenden Zone durch Schattenwurf kurzfristig zu Ertragsminderungen. Diese könnten in die Fördersätze für die Investitionskosten bei Neuanlage (siehe Punkt 1) einkalkuliert oder in einem extra Fördergegenstand gefördert werden, wie beispielhaft in der AUKM "K88 – Struktur- und Landschaftselemente (Flächenbereitstellung)" in Bayern² mit 4€/m². Idealerweise sollte diese Zahlung jährlich erfolgen. In Niedersachsen ist der Verkehrswertverlust mit 7.412 Euro/ha in der Förderung der Anlage einmalig berücksichtigt (Auskunft per E-Mail). Diese Berücksichtigung findet aber nur einmalig statt und gleicht somit nicht dauerhaft den Flächenverlust aus, der mit dem Beseitigungsverbot als Landschaftselement einhergeht. Diese Förderung sollte nicht für agroforstliche Erntehecken gelten (siehe Punkt 5).

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 6

² https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/massnahmenuebersicht_kulap.pdf

3. Förderung von wirtschaftlichen Hecken-Nutzungskonzepten und Technik

Unser Vorschlag: Die naturschutzgerechte, wirtschaftliche Nutzung des Schnittgutes muss in Förderprogrammen zur Anlage und Pflege erlaubt sein. Die Entwicklung regionaler Nutzungskonzepte, z.B. für die energetische Verwertung von Schnittgut oder Kompostierung, sowie die Anschaffung von Technik zur Heckenpflege sollte als eigener Fördergegenstand aufgenommen werden.

Es braucht ökonomische Nutzungsperspektiven für Hecken, um diese langfristig wieder als attraktiven Bestandteil in der Landwirtschaft zu etablieren. Regionale Nutzungskonzepte für die Biomasse der Heckenpflege und der Landschaftspflege, die mit lokalen Akteuren (Landwirt:innen, Kommune, Dienstleister:innen, Naturschutz) entwickelt werden, können diese Lücke sinnvoll füllen. Derzeit ist die Nutzung des Aufwuchses untersagt. Auf Rückfrage hieß es „Hier wird der antragstellenden Person aufgezeigt, dass die Fördermaßnahme eine naturschutzfachliche Ausrichtung hat und kein weiteres produktives Produktionsverfahren, etwa Brennholzwerbung, darstellt. Pflegemaßnahmen, darunter auch der Schnitt der Hecke, sind verpflichtend. In der Pflanzgutliste sind nur relativ wenige Arten zu finden, die eine mögliche wirtschaftliche Nutzung zulassen. Dies ist wegen der naturschutzfachlichen Ausrichtung der Fördermaßnahme auch nicht gewollt. Wenn das bei der Heckenpflege anfallende Schnittgut einer energetischen Verwendung (Verbrennung) oder einer pflanzenbaulichen Verwertung (Grünguthäcksel) zugeführt wird, ist dies unschädlich für die Förderung, da nicht von einem wesentlichen Erlös ausgegangen werden kann.“ Das Ungleichgewicht aus Pflegeverpflichtung, mangelnder Pflegeförderung und Nutzungsverbot ist nicht zielführend.

Da es sich in diesem Bereich um Pionier-Projekte handelt, müssen die Erstellung und Umsetzung sowie die Anschaffung von benötigter Technik förderfähig sein. Bedingung muss sein, dass für den Naturschutz zweckmäßige Schnittintervalle von 7-15 Jahren eingehalten werden und die Pflege nur abschnittsweise erfolgt. Eine so extensive Nutzung ist alleine wirtschaftlich nicht tragfähig und steht mit den Zielen des Naturschutzes weiterhin im Einklang, sodass eine staatliche Honorierung der Flächenbereitstellung für die Hecken, die Anrechnung für GLÖZ8, sowie eine Förderung des Pflegeschnittes weiter möglich sein sollten (siehe Punkt 1).

4. Eigenes Förderprogramm für die Verbesserung der Situation für Erzeuger:innen von gebietseigenen Gehölzen für die Anlage von Feldhecken

Unser Vorschlag: Es braucht ein eigenes Förderprogramm, das den Aufbau von Ernte-Registern und Beerntungshecken für gebietseigenes Saatgut für Feldhecken sowie die finanzielle Unterstützung kleiner Zertifizierungsverbände bei der DAkKS-Akkreditierung als Fördergegenstände beinhaltet.

Aktuell steht nicht ausreichend Saatgut zur Anzucht von gebietseigenen Gehölzen für Feldhecken zur Verfügung, da es nicht für alle Vorkommensgebiete, vor allem nicht für jene der neuen Bundesländer, veröffentlichte und gepflegte Ernte-Register über bestehende Erntebestände gibt. Hier braucht es dringend ein Förderprogramm, das Vorhaben zur Identifizierung passender Erntebestände, Genehmigung durch die Eigentümer:innen und Ausweisung in öffentlichen Ernte-Registern oder alternativ den Aufbau von zu diesem Zweck angelegte Beerntungshecken durch öffentliche Stellen finanziert. Die weitere Finanzierung zur Verwaltung und Pflege des Registers muss durch öffentliche Gelder sichergestellt werden. Des Weiteren erschwert das vom BMUV neu geschaffene Akkreditierungsverfahren von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) die Erzeugung und den Verkauf von gebietseigenen Gehölzen für Baumschulen kleiner Zertifizierungsverbände.

Für jene ist der bürokratische und finanzielle Aufwand der DAkkS-Akkreditierung derzeit nicht leistbar. Es braucht dringend bürokratische Erleichterungen und eine Förderung für kleinere, finanzschwächere Zertifizierungsverbände beim Prozess der Akkreditierung, denn diese sind für die Produktion von ausreichend gebietseigenen Gehölzen für Feldhecken unverzichtbar. In öffentlichen Förderprojekten sollte weiterhin auch Pflanzgut nicht DAkkS geprüfter Zertifikate verwendbar sein, welche nach bisherigem Standard die gebietseigene Herkunft glaubhaft sicherstellen können, bis eine entsprechende Verbesserung stattgefunden hat.

5. Zulassung von agroforstlichen „Erntehecken“, in der auch nicht gebietsheimische Gehölze/Sorten sowie Abweichungen von bestehenden Pflanz-, Pflege- und Nutzungsstandards erlaubt sind

***Unser Vorschlag:** Um Feldhecken wirtschaftlich nutzen zu können, sollte ein neuer Heckentyp „Erntehecke“ in Anlehnung an die Agroforstwirtschaft mit eigenen Standards eingeführt werden.*

Die Anlage von Hecken ist für Landwirt:innen wegen der Pflanz- und Pflegekosten sowie der Eintragung als Landschaftselement und dem damit verbundenen Ausschluss einer wirtschaftlichen Nutzung sowie einer Entfernung unattraktiv. In der Agroforstwirtschaft sind Heckenstrukturen vorgesehen, bei denen auch nicht gebietsheimische Gehölze, Abweichungen von Pflanz-, Pflege-, und Nutzungsstandards sowie eine Entfernung der Gehölzstruktur erlaubt sind. Allerdings ist derzeit ein Mindestabstand von 20 m zum Rand verpflichtend, wenn man die Öko-Regelung 3 in Anspruch nehmen möchte. Eine aktive Nutzung und eine Entfernung einer Hecke am Flächenrand ist derzeit somit nicht möglich.

Eine Unterscheidung zwischen einer agroforstwirtschaftlichen Erntehecke sowie einer regulären Hecke kann interessierten Bäuerinnen und Bauern eine Nutzung sowie eine größere Flexibilität ermöglichen, während bestehende Standards für reguläre Hecken bestehen bleiben können. Insbesondere sollten die folgenden Sachverhalte für Erntehecken berücksichtigt werden:

- Nach §40 des BNatSchG ist die Verwendung gebietsfremder Pflanzen in der Landwirtschaft ohne Genehmigung möglich, während sie ansonsten genehmigungspflichtig ist. Feldhecken gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche, allerdings sind hier gebietsheimische Pflanzen in der Regel vorgeschrieben und es gibt spezielle Pflanz- und Pflegevorschriften. Eine wirtschaftliche Nutzung von Hecken für Früchte, Energie- oder Wertholz, für Kräuter, Trüffel, Pilze oder Futterlaub kann es erforderlich machen, von diesen Vorgaben abzuweichen. Für agroforstliche Erntehecken gelten eigene Standards, insbesondere bezüglich nicht gebietsheimische Gehölze/Sorten, Abweichungen von bestehenden Pflanz-, Pflege- und Nutzungsstandards und einer Entfernung der Strukturen.
- Eine wirtschaftliche Nutzung der Hecke wird in den entsprechenden Hecken-Förderbedingungen (z.B. BF 8) oft ausgeschlossen. Agroforstliche Erntehecken am Flächenrand sollten ebenfalls förderfähig sein, wenn sie mindestens 15 Jahre erhalten werden. Eine Beschränkung der Nutzung sollte nicht gelten. Eine wirtschaftliche Nutzung von agroforstlichen Erntehecken könnte den naturschutzfachlichen Wert geringfügig verringern, aber zugleich für einen höheren Anteil an Heckenstrukturen in der Landschaft sorgen.
- Agroforstliche Erntehecken sollten nicht als Landschaftselement zählen, um den Landwirt:innen Flexibilität zu ermöglichen. Hier sollte Rechtssicherheit geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Landwirt:innen einen Mehrwert innerhalb von zehn Jahre feststellt und es somit zu einer größeren Anzahl von Gehölzstrukturen kommt.

6. Veränderung der Zuwendungsbedingungen in BF 8

Derzeitige Zuwendungsbedingung	Kommentar
Anlage der Hecken mit standorttypischen Laubgehölzen gebietsheimischer Herkunft nach vorgegebener Artenliste.	Wir regen langfristig dazu an, einen neuen Heckentyp „Erntehecke“ einzuführen, bei dem auch andere Gehölze möglich sind (siehe Punkt 5).
Bei Anlage von mehr als einer Hecke pro Schlag ist die Zustimmung der UNB erforderlich.	Es ist aus Gründen des Bodenschutzes sowie mit Blick auf den Klimawandel durchaus sinnvoll, mehr als eine Hecke pro Schlag zu etablieren. Wir halten eine Zustimmung in Abhängigkeit der bisherigen Heckendichte oder anhand der bislang auf dem Schlag vorhandenen Hecken für zielführender.
Keine Anlage parallel direkt an Straßen (z.B. Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße), an Gewässern, an Wohngebieten, an Schienenwegen und an Waldrändern, Mindestabstand 100m.	Wir plädieren dafür diese Zuwendungsbedingung in Bezug auf Siedlungen zu streichen. Bezüglich Gewässer sollte eine Heckenanlage in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde möglich sein.
Dauerhaft keine Nutzung, Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen bei Ausfall sind vorzunehmen.	Das Ungleichgewicht aus Pflegeverpflichtung, mangelnder Pflegeförderung und Nutzungsverbot ist nicht zielführend, wenn man Landwirt:innen zur Anlage von Hecken motivieren möchte.

7. Nachhaltige Gehölzpflanzungen als Kriterium bei der Vergabe von öffentlichen Flächen berücksichtigen

Unser Vorschlag: Kommunale und andere öffentliche Flächeneigentümer:innen sollten bei der Vergabe von Pachtverträgen für ihre Flächen Gemeinwohl-Kriterien anwenden, welche auch die Anlage von Hecken und Streuobst als positives Bewertungskriterium enthalten. Anstelle einer Vergabe an den Meistbietenden werden so Pächter:innen ausgewählt, welche die meisten positiven Leistungen für Kommune, Natur und Gesellschaft erbringen und der Ausbau von Gehölzstrukturen wird befördert. Weitere Hinweise zur Gemeinwohlverpachtung finden Sie [hier](#)³. Im [Gemeinwohlkatalog](#)⁴ ist die Anlage von Gehölzen berücksichtigt.

Auch können Vorgaben zur Pflanzung von Hecken und Gehölzen in Pachtverträgen festgehalten werden.

3 <https://www.abl-mitteldeutschland.de/mitmachen/gemeinwohlkampagne>

4 https://www.abl-mitteldeutschland.de/fileadmin/Dokumente/AbL-Mitteldeutschland/Ver%C3%B6ffentlichungen_aller/Gemeinwohlverpachtung/2022_AbL_Gemeinwohlverpachtung.pdf

Erläuterungen zum Teil “Erfolgskriterien für eine effektive Förderung von Feldhecken“:

Zu Punkt 1.): Zusätzliche Förderung der Pflege notwendig

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Pflegeschnitt von Feldhecken und -säumen
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe (Festbetrag): inklusive Beratung, Planung und Pflegeschnitt der Heckenstruktur und Mahd der Hecken säume
 - a.) Auslichten (Einzelentnahmen, Rückschnitt kleiner Abschnitte): 1,96 €/m²
 - b.) Auf den Stock setzen: 3,91 €/m²
- Zuschläge sinnvoll für:
 - a.) Erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad, z.B. durch komplexe oder sehr breite Heckenstrukturen (z.B. Wallhecken, Steinrücken), ungünstige Topographie
- Bedingungen:
 - Nur gestaffeltes „Auf den Stock setzen“ erlaubt; Genehmigung der UNB erforderlich

Vorschlag der Ausgestaltung nach dem Vorbild der erfolgreichen Förderprogramme „FRL NE-2014/ jetzt FRL NE-2023 Teil B, Fördergegenstand F“ in Sachsen⁵, und der Maßnahme „I80 Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ des KULAP-Programms 2023-2027 in Bayern⁶. In Sachsen konnten mit dieser Förderrichtlinie bereits 1,8 Millionen m² Hecken gepflegt werden.

Zu Punkt 2.): Honorierung der Flächenbereitstellung bei Anlage

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Bereitstellung ldw. genutzter Fläche (LF) für neu angelegte Struktur- und Landschaftselemente, die gemäß § 23 Abs. 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) einem Beseitigungsverbot unterliegen
- Fördernehmer: Landwirt:innen
- Förderhöhe: pro 4 €/m² bereitgestellte Fläche eines neu angelegten Struktur-/Landschaftselements

Vorschlag der Ausgestaltung nach dem Vorbild der KULAP-Maßnahme „K88: Struktur- und Landschaftselemente (Flächenbereitstellung)“ in Bayern (AUKM 2023-2027)⁷.

5 https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/anlage-und-sanierung-von-gehoeelzen-f-4576.html?_cp=%7B%22accordion-content-10095%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-10095%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D

6 https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aukm.pdf

7 https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/massnahmenuebersicht_kulap.pdf